

Kosten in Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen

Ausbildung allgemeiner Justizdienst

unterrichtsbegleitendes Material

Stand: 06/2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

1.1	Kosten im Zivilprozess (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten)	5
1.2	Rechtsgrundlagen für Erhebung und Einzug von Gerichtskosten	5
1.3	Gerichtskostengesetz (GKG)	6
(a)	Grundzüge	6
(b)	Kostentatbestände lt. Kostenverzeichnis zum GKG	7
(i)	Kostenverzeichnis zum GKG	8
(ii)	Gebührentabelle zum GKG	9
(c)	Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht	9
(d)	Kostenschuldner – Mithaft	9
1.4	Kostenansatz und Folgen der Nichtzahlung von Kosten	11
1.5	Zahlungsmöglichkeiten	12
1.6	Kosteneinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz	12
1.7	Kostenverfügung (KostVfg)	13
1.8	Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff ZPO	14

II. Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

2.1	Kostenansatz und Gebühren	15
(a)	Zuständigkeit zum Kostenansatz	15
(b)	Vorschuss und Vorauszahlung => Kostennachricht	16
(c)	Gebühren	16
(d)	Rechtsbehelfsbelehrung – Rechtsbehelf	17
2.2	Streitwert	17
(a)	Arten des Streitwertes	17
(b)	Ermittlung des Streitwertes	18
(i)	Anspruchs- und Parteienhäufung, Klageerweiterung, Widerklage, Hilfsaufrechnung	18
(ii)	Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen	21
(c)	Streitwertfestsetzung	22
2.3	Verfahrensverbindung, Verfahrenstrennung	22
(a)	Verfahrenstrennung	22
(b)	Verfahrensverbindung	23
2.4	Auslagen des Gerichts	25
(a)	Zeugen- und Sachverständigenentschädigung	26
2.5	Schlusskostenrechnung	28
(a)	Zeitpunkt/ Anlass zur Erstellung einer Schlusskostenrechnung	28
(b)	Ermäßigung der Verfahrensgebühr	28

(c)	Mithaft	30
	(i) Verrechnung auf die Gegenseite	30
	(ii) Gesamtschuldnerische Haftung	32
(d)	Kostenteilung	32
	(i) Haftung von Streitgenossen bei Kostenteilung	34
2.6	Prozesskostenhilfe (PKH)	35
	(a) Kostenbeamter im Verfahren mit PKH	37
2.7	Kosten/Gebührenfreiheit, Verjährung/Verwirkung, „unrichtige Sachbehandlung“	38
	(a) Kosten- und Gebührenbefreiung	38
	(b) Verjährung und Verwirkung	40
	(c) Nichterhebung von Kosten aufgrund „unrichtiger Sachbehandlung“	40
III.	Gerichtliches Mahnverfahren	
3.1	Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens	41
3.2	Zuständigkeit	41
3.3	Verfahrensablauf	42
3.4	Kosten	42
	(a) Gebührentatbestand – Kostenverzeichnis – Gebührenhöhe	42
	(b) Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht	44
	(c) Kostenschuldner	44
IV.	Berufungsverfahren	
4.1	Allgemeines	45
4.2	Kosten	46
	(a) Gebührentatbestände und Gebührenhöhe	47
	(b) Kostenbeamter in Berufungssachen	47
V.	Beschwerdeverfahren	
5.1	Allgemeines	48
5.2	Kosten	48
	(a) Zuständigkeit	48
	(b) Fälligkeit - Kosteneinzug – Kostenschuldner	48
5.3	Gebühren / Gebührentatbestände	48
VI.	Sonstige Gebühren	
6.1	Vergleichsgebühr	49
	(a) Kostenbeamter	50
	(b) Kostenschuldner	50

6.2	Gebühr im Verfahren über eine „Gehörsrüge“	51
(a)	Fälligkeit / Entstehung + Höhe der Gebühr	51
(b)	Kostenschuldner	51
6.3	Selbständiges Beweisverfahren	51
(a)	Allgemeines	51
(b)	Kosten	51
(c)	Kostenschuldner	52

VII. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren

7.1	Verfahren	53
7.2	Kosten	54
(a)	Fälligkeit und Ansatz der Kosten	54
(b)	Kostenschuldner	54
7.3	Gebühren	54
(a)	Anordnungsverfahren	54
(b)	Widerspruchsverfahren	56
(c)	Aufhebung nach Fristsetzung zur Hauptsachenklage	57
(d)	Aufhebung wegen veränderter Umstände	57

VIII. Zwangsvollstreckungsverfahren

8.1	Zuständigkeit	58
8.2	Kosten	58
(a)	Fälligkeit	58
(b)	Vorauszahlungspflicht	58
(c)	Kostenschuldner	58
(d)	Gebührentatbestände	59

I. Grundlagen

1.1 Kosten im Zivilprozess

Kosten des Rechtsstreits im Zivilprozess sind die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten

- Gerichtskosten = *Gebühren + Auslagen*
dienen als öffentliche Abgaben der Finanzierung des Allgemeinwesens – hier insbesondere der Justiz – bilden aber auch eine gewisse „Hürde“ vor dem Gerichtsgang.

Gebühren – sind neben Steuern und Beiträgen Teil der öffentlichen Abgaben.

Sie werden anlässlich einer konkreten, dem einzelnen Bürger zurechenbaren staatlichen Leistung in Höhe eines zuvor feststehenden Betrages erhoben, z.B. *Verfahrensgebühr* für ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht.

Auslagen – werden für bestimmte gerichtliche Aufwendungen erhoben und sind teils „durchlaufende“ Gelder, z.B. Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige (variable Beträge) oder Pauschalen, z.B. Zustellkosten oder Kopien (festgelegte Beträge).

- Außergerichtliche Kosten

Alle der jeweiligen Partei entstandenen weiteren Kosten des Verfahrens/ Rechtsstreits, die keine unmittelbaren Gerichtskosten dieses Verfahrens sind, z.B.:

- Gebühren des Rechtsanwalts
- Terminsreisekosten der Partei und des Rechtsanwalts
- Verdienstausfall + Tagegelder der Partei
- Kosten für außergerichtliche Gutachten
- Kurierkosten, Mahn- oder Inkassokosten, Detektivkosten u.s.w.

1.2 Rechtsgrundlagen für Erhebung und Einzug der Gerichtskosten

- Die Gebühren unterliegen dem aus der Verfassung (Art. 20 III GG) abgeleiteten Vorbehalt eines Gesetzes, d.h. Gebühren dürfen nur aufgrund eines Gesetzes erhoben werden fehlt eine bestimmte Gebührennorm, unterbleibt die Gebührenerhebung, Analogien und Ableitungen sind selbst bei einer offenkundigen Gesetzeslücke nicht zulässig.

- Im Zivilprozess werden die Gebühren und Auslagen nach dem Gerichtskosten- gesetz (§ 1 I 1 Nr. 1 GKG) erhoben, wobei z.B. Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vergütet, bzw. entschädigt werden (§ 1 I, II JVEG).
- Die Verfahrensvorschriften, wie Kostenverfügung (KostVfg) und Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Prozesskostenhilfegesetze (DB-PKHG) regeln die Vorgehensweise bei Ansatz, Einzug und ggf. Nichtansatz der Kosten.

1.3 Gerichtskostengesetz (GKG)

(a) *Grundzüge*

- GKG regelt die Entstehung der Kostenansprüche (Gebühren + Auslagen), bestimmt deren Höhe sowie Fälligkeit und benennt die Kostenschuldner.
- Dem GKG unterliegen der (originäre) Zivilprozess/rechtsstreit und alle sonstigen zivilprozessualen Verfahren (§ 1 Nr. 1a GKG).

Wichtige Vorschriften:

- § 1 Geltungsbereich
GKG ist u.a. im Zivilprozess (bürgerl. Rechtsstreitigkeiten) inkl. Mahnverfahren und in Zwangsvollstreckungssachen anzuwenden
- § 2 Kostenfreiheit
Bund + Ländern sowie in deren Haushalten verwaltete öffentl. Anstalten und Kassen sind von Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit (nicht zu verwechseln mit der Gebührenfreiheit nach § 1 JGebBefrG, das z.B. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Körperschaften öffentl. Rechts von der Gebührenzahlung befreit)
- §§ 3, 34 Höhe d. Kosten / Wertgebühren
es werden Berechnungsweise der Wertgebühren festgelegt (§ 34) und auf Kostenverzeichnis + Gebührentabelle (Anl. 1 und 2) verwiesen
- §§ 6, 9 Fälligkeit
Tritt i.d.R. mit Klage/Antragseingang ein (§ 6 I), spätestens mit Kostenentscheidung (§§ 6 II, 9) Klage/Antragsrücknahme oder sonstiger Verfahrensbeendigung
- § 12 Vorauszahlung
legt fest, für welche Verfahren die Gebühr vorauszuzahlen ist, d.h. in welchen Fällen das Gericht erst nach Zahlung der Verfahrensgebühr tätig wird

- §§ 17, 18 Vorschuss
auf gerichtliche Handlungen, die dem Gericht Unkosten verursachen können (z.B. Zeugenvernehmung, Einholung von Gutachten), hat die eine solche Handlung beantragende Partei, einen vom Gericht zu bestimmenden Vorschuss zu leisten (Handlung des Gerichts wird auch hier regelmäßig von der Vorschusszahlung abhängig gemacht).
- §§ 22, 28 Antragstellerhaftung
besagt, dass die Antragsteller für die von ihnen veranlassten gerichtlichen Verfahren/ Maßnahmen voll haften
- § 29 Entscheidungs-/Übernahmeschuldner
... haften nach Erlass einer Kostengrundentscheidung oder Abschluss eines Vergleichs im dort festgelegten Umfang für die Kosten des Rechtsstreits
- §§ 31, 32 Zweit- und Mitschuldnerhaftung
... werden zur Kostenzahlung herangezogen, wenn der zuvor in Anspruch genommene Kostenschuldner „ausgefallen“ ist
- §§ 35, 36 Einmaligkeit der Gebühren /„Teilgebühren“
Gebühren werden pro Rechtszug nur 1 x erhoben (§ 35), werden für einzelne Gegenstandsteile verschiedene (Einzel)Gebühren erhoben, darf deren Summe die höchste Gebühr nach den zusammengerechneten Gegenstandswerten nicht übersteigen (§ 36)
- §§ 39 ff Wertvorschriften
Regelungen zur Ermittlung des Gebührenstreichwertes in diversen Einzelfällen
- §§ 61- 63 Streitwertbestimmung/-festsetzung
besteht die Forderung nicht in einem bestimmten Geldbetrag, setzt das Gericht den Streitwert zum Zwecke der Gebührenberechnung vorläufig und später endgültig fest (§ 63).
Die Partei hat den Streitwert auf Anfrage anzugeben (§ 61)
- § 66 Erinnerung gegen den Kostenansatz

(b) *Kostentatbestände lt. Kostenverzeichnis („KV“) zum GKG*

Die Kosten werden als wertabhängige Gebühren („Wertgebühren“), Festgebühren und bare Auslagen, bzw. Pauschalen für solche erhoben.

Sie sind abschließend in Anl. 1 zum GKG (= Kostenverzeichnis) aufgeführt.

- Gebührentatbestände – stehen für konkrete gerichtliche Leistungen/ Entscheidungen z.B.: KV 1210 = *Verfahren im Allgemeinen* oder KV 2111= *Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung*
- Auslagentatbestände – stehen für bare Ausgaben des Gerichts, d.h. tatsächlich

entstandene und vom Gericht verauslagte Beträge oder Pauschalen für verfahrensbezogene gerichtliche Aufwendungen, z.B.: KV 9005 = *nach dem JVEG zu zahlende Beträge, z.B. Entschädigung für SV und Zeugen* oder KV 9002 = *Pauschale für Zustellungen*

(i) Kostenverzeichnis - Anlage 1 zum GKG

Gem. § 3 II GKG werden Gerichtskosten ausschließlich nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum GKG erhoben. Alle Tatbestände (z.B. Klageantrag, Aktenversendung) welche Gebühren oder Auslagen auslösen können, sind dort abschließend aufgeführt.

Die für die „Kosten im Zivilprozess“ relevanten KV- Nummern:

<i>„Gebührentatbestand“</i>	<i>KV-Nr.</i>
➤ Teil 1 - Zivilrechtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	
- Hauptabschnitt 1. Vereinfachte Verfahren	
◆ Abschnitt 1. Mahnverfahren	1100
- Hauptabschnitt 2. Prozessverfahren	
◆ Abschnitt 1. Erster Rechtszug	1210, 1211
◆ Abschnitt 2. Berufung (und bestimmte Beschwerden)	1220-1223
- Hauptabschnitt 4. Arrest und einstweilige Verfügung	
◆ Abschnitt 1. Erster Rechtszug	1410-1412
◆ Abschnitt 2. Berufung	1420-1423
◆ Abschnitt 3. Beschwerde	1430, 1431
- Hauptabschnitt 6. Sonstige Verfahrens	
◆ Abschnitt 1. Selbständiges Beweisverfahren	1610
- Hauptabschnitt 9. Besondere Gebühren	
◆ Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände	1900
➤ Teil 2 - ZV-Verfahren nach der ZPO, Insolvenzverfahren u. ähnlichen Verfahren	
- Hauptabschnitt 1. Zwangsvollstreckung nach der ZPO	2110-2116
➤	
<i>„Auslagentatbestand“</i>	
➤ Teil 9 - Auslagen	9000, 9002, 9003 9005, 9019

(ii) Gebührentabelle - Anlage 2 zum GKG

Die Gebühren werden - soweit sie sich nach dem Streitwert richten - gem. § 34 I 1 GKG berechnet (siehe nachfolgende Berechnung) oder können im Allgemeinen der Gebührentabelle (Anlage 2 zum GKG) entnommen werden.

(c) Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht:

- Gebühren werden grundsätzlich mit Antragstellung fällig (§ 6 I GKG), Auslagen mit Erlass einer Kostenentscheidung oder anderweitiger Verfahrensbeendigung (§ 9 II GKG), teilweise bereits mit Entstehung (§ 9 III GKG)
- Vorauszahlungs-, bzw. Vorschusspflicht besteht nach Maßgabe der §§ 12 und 17 GKG für die Gebühren von Klage, Klageerweiterung, Mahnverfahren (*im maschinellen Verfahren nur für den Erlass des VB*), u. Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachverständigen/ Zeugen/ Dolmetscherauslagen und ggf. Auslagen für Aktenversendung und Kopien.

(d) Kostenschuldner – Mithaft

1) Kostenschuldner:

Gebühren und Auslagen entstehen zwar durch Erfüllung des jeweiligen Kostentatbestandes und werden mit Antragstellung fällig, die Rechtsfolge eines Kostenanspruchs tritt jedoch erst ein, wenn ein Kostenschuldner vorhanden ist.

⇒ Gerichtskosten: Das GKG nimmt in erster Linie den Verursacher (Antragsteller) in Anspruch (vgl. §§ 22, 28 GKG) und bei Vorliegen einer Kostenentscheidung/regelung dann den Entscheidungs- od. Übernahmeschuldner (vgl. § 29 Nr. 1 und 2 GKG).

1) Kostenentscheidung/-regelung:

Die durch gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) - die im Zivilprozess von Amts wegen (§ 308 II ZPO), ausnahmsweise auf Antrag (§ 269 III 3 ZPO) ergeht - oder gerichtlichen Vergleich (vgl. § 794 I 1 Nr.1 ZPO) begründete Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten.

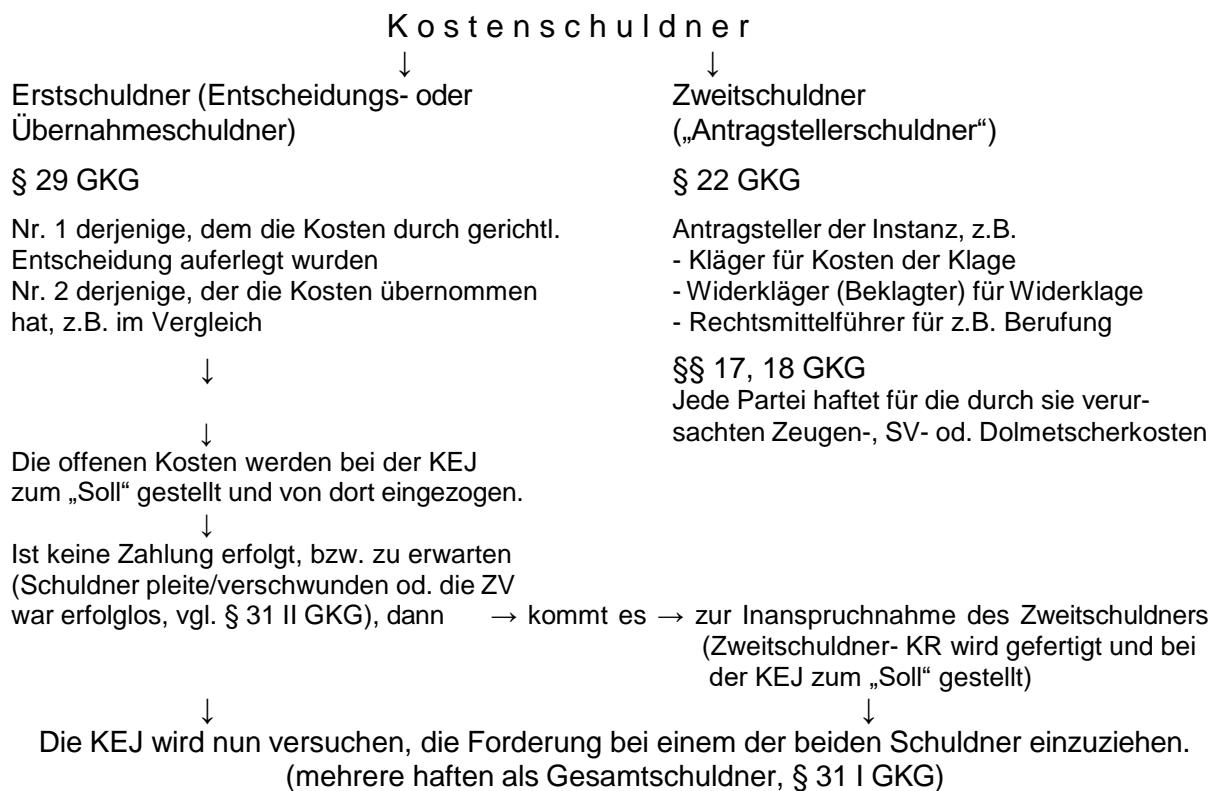
2) Mithaft / Erst(Entscheidungs)- und Zweitschuldner:

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

Als „Erstschuldner“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1 und 2 GKG).

Ist der „Erstschuldner“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme (also meist der Kläger) als Zweitschuldner für die Gerichtskosten aufkommen.

Haften mehrere Streitgenossen (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie untereinander jeweils Mitschuldner.



1.4 Kostenansatz und Folgen der Nichtzahlung von Kosten

Der Kostenansatz (§ 4 KostVfg) ist ein Justizverwaltungsakt, der vom Kostenbeamten (§ 2 I KostVfg) veranlasst wird und in der Aufstellung der Gerichtskostenrechnung (Ermittlung von Kosten und Kostenschuldner) besteht.

Dabei werden die fälligen Kosten berechnet und sodann unter Berücksichtigung ggf. bereits erfolgter Zahlungen vom Kostenschuldner erfordert, Vorschüsse/ Vorauszahlungen mit entsprechender Kostennachricht (Kost 1, Kost 4 oder Kost 40) sonstige

Kosten mittels Sollstellung (Kost 23) über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ).

Für den Kostenbeamten gibt es dabei drei Arten von Kostenanforderungen:

- 1) Sollstellung (Kost 23)
- 2) Vorauszahlung (Kostennachricht Kost 40)
- 3) Vorschuss (ggf. Kost 4, so nicht bereits im Beweisbeschluss angeordnet)

zu 1) Im ZP werden die Gebühren bereits mit Antragseingang fällig (§ 6 I GKG). Fällige Gebühren werden grundsätzlich (Ausnahme § 12 GKG) zum Soll gestellt, das Verfahren nimmt dann unabhängig von der Zahlung seinen Fortgang.

zu 2) Für die in § 12 GKG abschließend aufgezählten Sachverhalte gilt eine Vorauszahlungspflicht, d.h., das Verfahren wird erst nach Zahlung der Gebühr fortgesetzt.

Die Vorauszahlung wird mittels Kostennachricht über die KEJ angefordert.

zu 3) Auslagen werden grundsätzlich nach Verfahrensabschluss fällig, die für Aktenversendung und Ablichtungen sofort nach der Entstehung (vgl. § 9 II, III GKG).

Der Antragsteller einer mit Auslagen verbundenen Handlung hat für diese einen ausreichenden Vorschuss zur Akte zu zahlen. Die Höhe des Vorschusses bestimmt das Gericht. Dessen Anforderung erfolgt mittels Kostennachricht oder mittels Übersendung des den Vorschuss anordnenden Beschlusses (z.B. Beweisbeschluss, siehe § 26 III KostVfg).

Erfolgt keine Zahlung der Gebühr, bzw. des Vorschusses, wird:

- bei Vorschuss/Vorauszahlungspflicht die beantragte Maßnahme (bis zur Zahlung) grundsätzlich nicht durchgeführt (z.B. Klage nicht zugestellt, Abschriften, Ausfertigung nicht erteilt, Zeugen nicht geladen oder Gutachter nicht beauftragt)
- bei Sollstellungen der KEJ der offene Betrag zwangsweise beigetrieben, ggf. werden Mit- oder Zweitschuldner in Anspruch genommen.

1.5 Zahlungsmöglichkeiten

Zahlung erfolgt mittels:

Vereinnahmung/Buchung

- | | |
|--|---|
| • Gerichtskostenstempel | geht mit Schriftsatz (aufgestempelt) zur Akte ein |
| • Scheck | geht z. A. ein und wird sodann der Zahlstelle zur Einlösung zugeleitet → Zahlungsanzeige (ZA) gelangt zur Akte |
| • Überweisung auf Gerichtskonto | wird bei der KEJ gebucht → ZA gelangt zur Akte |
| • Bareinzahlung in der Zahlstelle | wird in der Zahlstelle verbucht → ZA zur Akte |
| • Zahlung auf Kostenanforderung über die KEJ (Schnittstelle) | wird bei der KEJ verbucht → ZA zur Akte |
| • Zahlung auf „Sollstellung“ bei KEJ | wird bei KEJ verbucht → KEJ teilt <u>auf Anfrage</u> zum jeweiligen Kassenz. (KSB-Nr.) mit, ob ob zum „Soll“ stehender Betrag gezahlt wurde |

1.6 Kosteneinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ)

Werden die bei der KEJ zum Soll gestellte Beträge (KR gem. § 25 KostVfg) auf die dortige Rechnung nicht bezahlt, erfolgt nach erster, ggf. auch weiterer Mahnung die zwangsweise Beitreibung (mittels Forderungspfändung oder Mobilien-, ggf. auch Immobiliarvollstreckung) der offenen Kosten.

Sind die Kosten nicht beizutreiben, werden eventuelle Mit- oder Zweitschuldner in Anspruch genommen und sind solche nicht vorhanden, werden die Kosten durch die KEJ „niedergeschlagen“ (d.h., vorerst aus der Vollstreckung genommen).

Stundung und Ratenzahlung der zum Soll gestellten Beträge wird ausschließlich von der KEJ in eigener Zuständigkeit bewilligt!

1.7 Kostenverfügung (KostVfg)

Regelt Art und Weise der Umsetzung der Kostengesetze/ des Einzugs, der Rückzahlung und Löschung von Kosten und benennt die Amtspersonen, die diese Tätigkeiten durchzuführen haben.

Wichtige Vorschriften:

- § 3 regelt, wann der Registrar dem Kostenbeamten die Akte vorzulegen hat (z.B. *nach gerichtl. Entscheidung, bei Einspruch gegen VB, Widerklage Klageerweiterung, Streitwerterhöhung, unzureichender Vorschuss für SV oder Zeugen, Aktenrückkehr aus Rechtsmittelinstanz, Eingang von Zahlungsmitteilungen*) und wie er den Kostenteil der Akte zu führen hat - s. Abs. 3, 4
- § 4 Kostenansatz → Aufstellung der Gerichtskostenrechnung + ggf. Anforderung der Kosten
- § 7, 8 Vorschriften zur Bestimmung des Kostenschuldners und zu Reihenfolge/ Umfang der Inanspruchnahme mehrerer Kostenschuldner
- § 10 Nichterhebung von Kosten bei Unvermögen des Kostenschuldners
- § 11 Nichterhebung von Auslagen bei Fehlern des Gerichts
- § 15 Zeitpunkt des Kostenansatzes → „alsbald nach Fälligkeit“
- § 20 Maßnahmen der Kostensicherung (z.B.: *Erhebung von Kostenvorschüssen, Zurückstellung von Amtshandlungen bis zur Zahlung, Zurückbehaltungsrechts*)
- § 24 schreibt den Inhalt der Gerichtskostenrechnung vor
- § 25 gibt vor, welche Kosten mit Sollstellung anzufordern sind (*alle Kosten, die fällig und nicht vorweg/als Vorschuss zu zahlen sind*)
- § 26 gibt vor, welche Kosten ohne Sollstellung anzufordern sind (*alle Vorweg zu zahlende Gebühren und Kostenvorschüsse*)
- § 27 Behandlung von Ersuchen / Mitteilungen der KEJ (*Zweit/ Mitschuldner-KR, Niederschlagungsmitteilungen, Aktenauskünfte*)
- § 28 Berichtigung des Kostenansatzes
- § 29 Nachträgliche Änderung der Kostenforderung
- Abs. 3 – Rückzahlung von Kosten mittels Kost 18

1.8 Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff ZPO

Kostenerstattungspflicht: Aus der Kostenentscheidung begründete Verpflichtung, dem obsiegenden Verfahrensgegner die notwendigen Kosten des Rechtsstreits (§ 91 ZPO) zu erstatten.

Weil die Gerichtskosten ein Teil der Kosten des Rechtsstreits sind, kann sich die obsiegende Partei die von ihr verauslagten und vom Gericht im Rahmen der Mithaft auf die Gegenseite verrechneten Gerichtskosten gegen diese nach §§ 103 ff ZPO festsetzen lassen.

Auf Antrag wird vom Gericht (dort zuständig der *Rechtspfleger*) des ersten Rechtszuges (vgl. §§ 103 II, 104 I ZPO) ein so genannten Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen, dessen Tenor z.B. wie folgt lauten könnte:

II. Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

2.1 Kostenansatz und Gebühren

Kostenansatz → Berechnung der Gerichtskosten + Feststellung des Kostenschuldners (s. auch Pkt. 1.4)

(a) *Zuständigkeit zum Kostenansatz*

- sachlich: Gericht des ersten Rechtszuges (§ 19 I 1 Nr. 2 GKG i. V. m. § 5 I KostVfg)
- funktionell: Kostenbeamter (§§ 1, 2 I KostVfg) = ein Beamter des mittleren oder gehobenen Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter (gem. Regelung des jeweiligen Bundeslandes/Gerichts)

(b) *Vorschuss und Vorauszahlung => Kostennachricht*

- Grundsatz: § 15 I KostVfg - soweit nichts anderes bestimmt, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit (§§ 6, 9 GKG) angesetzt, Kostenvorschüsse (§ 17 GKG) und im Voraus zu zahlende Gebühren (§ 12 GKG) berechnet, sobald diese zu leisten sind.
- Gerichtliche Leistungen dürfen jedoch nur soweit im Gesetz bestimmt, von der vorherigen Zahlung der Gebühren, bzw. eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden (§ 10 GKG)!

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der 1. Instanz für:

Klageerhebung, § 12 Abs.1 S.1 GKG → Anforderung d. Gebühr mit Kostennachricht „Kost 40“ durch Kostenbeamten (§ 26 I KostVfg)

Klageerweiterung, § 12 Abs.1 S.2 GKG

Zeugen- und SV- Auslagen, § 17 Abs.1 GKG → soweit Höhe und Zahlungsfrist durch das Gericht bestimmt → keine Kostennachricht erforderlich (§ 26 III KostVfg), sondern Übersendung der Entscheidung (Beweisbeschl.) nebst Überweisungsträger an Schuldner

ZV - Sachen, § 12 Abs.5, 6 GKG → Kostennachricht an Antragsteller (wie oben)

(c) *Gebühren*

→ mit Eingang der Klage entsteht die Gebühr des KV 1210

Im Laufe des Verfahrens können ggf. noch Auslagen nach KV 9000 ff sowie Gebühren nach KV 1900 und 1610 entstehen,

(d) *Rechtsbehelfsbelehrung – Rechtsbehelf*

- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gem. § 5b GKG hat jede Kostenrechnung eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.
- Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“
Die Erinnerung gem. § 66 GKG ist der zulässige Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz. Sie ist an keine Frist gebunden und kann schriftlich durch die Partei oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.
Hält der Kostenbeamte die Erinnerung für gerechtfertigt, hilft er ihr ab.

Ansonsten legt er diese mit einem „Nichtabhilfevermerk“ dem Bezirksrevisor zur weiteren Veranlassung vor.

2.2 Streitwert

(a) Arten des Streitwertes

- Zuständigkeitsstreitwert: Maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts,
- Gebührenstreitwert:
Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, § 31 GKG
§ 48 I 1 GKG verweist dabei auf den „Zuständigkeitsstreitwert“ s.o.
§§ 39 ff GKG benennen besondere Wertvorschriften des GKG
- Rechtsmittelstreitwert: Bestimmt den für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgeblichen Streitwert, §§ 511 II Nr.1 (*Beschwer > 600,00 €*), 567 II ZPO (*Kostenbeschwer > 200,00 €*)

(b) Ermittlung des Streitwertes

Der Streitwert wird durch den wirtschaftlichen Wert des Streitgegenstandes bestimmt, soweit §§ 39 ff GKG und §§ 3-9 ZPO nichts anderes bestimmen.

Der Streitgegenstand wird wiederum durch den Klageantrag bestimmt (*z.B. Zahlung von 10.000,- € oder Herausgabe eines Kfz., Zeitwert 15.000,-€*)

- Höhe des Streitwertes ist von der Partei in der Klageschrift anzugeben (§ 61 GKG)
⇒ wird vom Kostenbeamten der Klageschrift entnommen (§ 26 II KostVfg)
⇒ wird ggf. vom Gericht festgesetzt (§ 63 I, II GKG)
 - Bewertungszeitpunkt für den Streitwert ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang von Klage, Antrag oder Rechtsmittel), § 40 GKG, § 4 I ZPO.
 - Zinsen und sonstige Nebenforderungen bleiben bei der Bestimmung des Streitwerts unberücksichtigt (§ 43 I GKG, § 4 I ZPO), solange die Hauptforderung Streitgegenstand ist.
- z.B. Klage auf Zahlung von 7.500,- € Kaufpreisfdg. nebst 785,-€ Inkassokosten => Wert: 7.500,- €.
Die Inkassokosten sind gem. § 43 I GKG („Kosten“) Nebenforderung.

(i) *Anspruchs- und Parteienhäufung - Klageerweiterung, Widerklage*

Hilfsaufrechnung

- *Parteihäufung* – Einzelansprüche mehrerer Streitgenossen oder gegen mehrere Streitgenossen werden zusammengerechnet (§ 39 I GKG, § 5 ZPO)
- *Anspruchshäufung* – mehrere Anträge des Klägers (auch Klageerweiterung), aber auch Gegenansprüche des Beklagten – soweit nicht gegenstandsidentisch (§ 45 I 1, 3 GKG) – werden zusammengerechnet => Gesamtstreitwert (§§ 39 I, 45 I GKG)

- Mehrere Klageanträge: Klageantrag 1 + Klageantrag 2 + ... 3 = \sum Anträge

- Klageerweiterung: Addition der Einzelwerte v. Klage + Klageerw. = \sum Anträge

- Widerklage:

a) derselbe Streitgegenstand: keine Addition der Werte von Klage u. Widerklage, es gilt der höchste Wert (§ 45 I 3 GKG).

Soll mit der Widerklage des Beklagten die Aberkennung des Klageanspruchs des Klägers erreicht werden, handelt es sich bei Klage u. Widerklage um denselben Streitgegenstand, denn das Gericht kann in diesem Fall nur dem Antrag einer Partei stattgeben und muss folglich den Anspruch der anderen Partei abweisen.

b) verschiedene Streitgegenstände: Addition d. Werte v. Klage + Widerklage

Streitwert = \sum Anträge (§ 45 I 1 GKG)

Klage- und Widerklageantrag können nebeneinander bestehen, so dass das Gericht gleichzeitig beiden (ganz oder teilweise) stattgeben, aber auch beide abweisen kann.

Es wird also über beide Forderungen entschieden, die Streitwerte werden daher addiert (§ 45 I 1 GKG).

- Hilfsaufrechnung, § 45 III GKG

Voraussetzungen für die Streitwerterhöhung durch Hilfsaufrechnung:

1. Beklagte bestreitet das Bestehen der Klageforderung
2. Gegenforderung wird nur hilfsweise (für den Fall der eigenen Verurteilung) zur Aufrechnung gestellt
3. über d. Gegenfdg. ergeht eine d. Rechtskraft fähige Entscheidung (§ 322 II ZPO), entweder durch:
 - a) Aberkennung der Gegenforderung (Abweisung)
 - oder b) deren „Verbrauch“ durch Aufrechnung (Stattgabe)

- *Stufenklage (§ 254 ZPO)*

Klage die in der ersten Stufe auf z.B. Rechnungslegung oder/ und Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, mithin auf eine Auskunft gerichtet ist und in der zweiten Stufe auf Zahlung oder Herausgabe aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

=> Wert: höchster Anspruch (i.d.R. Zahlungsanspruch aus 2. Stufe) ist für die Wertberechnung maßgeblich (§ 44 GKG)

(ii) Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen betreffen in der Regel den Streit über die Zahlung rückständiger Mieten, die Dauer des Mietverhältnisses, die Räumung des Mietobjektes und Zustimmung zur Erhöhung der Miete, bzw. Verlangen einer Mietminderung des Mieters.

Während es für die Zahlungsklage wegen rückständiger Miete keine besonderen Streitwertvorschriften gibt, sind in den übrigen Fällen die Streitwerte nach § 41 GKG zu ermitteln.

- a) Zahlung rückständiger Miete → Streitwert bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung in „EUR“.
- b) Dauer des Mietverhältnisses → § 41 Abs. 1: der Streitwert berechnet sich aus dem auf die streitige Zeit entfallenden Mietzins, beträgt max. jedoch eine Jahresmiete.
- c) Räumung des Mietobjektes → § 41 Abs. 2: Jahresbetrag der Kaltmiete, es sei denn nach Abs. 1 ergibt sich ein geringerer Betrag (Mietverhältnis war kürzer als 1 Jahr)
- d) Zustimmung zur Mieterhöhung bzw. → § 41 Abs. 5: Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Betrages, bzw. des des begehrten Minderungsbetrages, es sei denn, das Mietverhältnis endet vor Ablauf eines Jahres

Die für die Streitwertberechnung maßgebliche Nettokaltmiete nach Abs. 1 S. 2 umfasst die „eigentliche“ Miete + Mietbestandteile/ Betriebskosten die als Pauschale in der Miete enthalten sind, z.B. *Pauschale für Hausmeister, Gartenpflege, Kellerbeleuchtung u.s.w.*

(c) Streitwertfestsetzung

Ist der Streitwert nicht eindeutig zu ermitteln, bzw. ist die Wertangabe in der Antrags- oder Klageschrift offenbar unrichtig (§ 26 II KostVfg), wird dieser durch das Gericht

zum Zwecke der Gebührenberechnung nach § 63 GKG festgesetzt und zwar:

- vorläufig, § 63 I 1 GKG (für vorauszuzahlende Verfahrensgebühr)
- endgültig, § 63 II 1 GKG (für Schlusskostenberechnung)
- Zuständigkeits/Zulässigkeitswert: Ist der Streitwert bereits zwecks Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit des Gerichts oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgesetzt worden (§§ 2 ff ZPO) so ist dieser Wert gem. § 62 I 1 GKG auch für die Gebührenberechnung maßgeblich

Rechtsmittel: Beschwerde gem. § 68 GKG

- nur bei Beschwer: > 200,- EUR zulässig od. wenn zugelassen
- Frist: bis 6 Mon. nach RK in d. Hauptsache (§§ 68 II, 63 III 3), mindestens 1 Mon. (§ 68 I 3)
- Streitwertfestsetzung des OLG ist nicht anfechtbar (§ 68 I 5)

2.3 Verfahrensverbindung, Verfahrenstrennung

(a) *Verfahrenstrennung*

Gem. § 145 ZPO können mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt oder auch Widerklageforderung abgetrennt werden, wenn diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Klageforderung stehen.

Gerichtsgebühren: Entstehen im jeweiligen Einzelverfahren nach dem dortigen Streitwert in voller Höhe (KV 1210) „neu“. Die für das bisherige Verfahren bereits gezahlte Verfahrensgebühr ist auf die infolge der Trennung entstandenen Einzelverfahren zu verrechnen.

(b) *Verfahrensverbindung*

Gem. § 147 ZPO kann das Gericht die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren anordnen, wenn die Ansprüche dieser Prozesse in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Gerichtsgebühren: Die in jedem einzelnen Verfahren bis zur Verbindung angefallenen Gebühren bleiben unberührt – ihr getrennter Ansatz bleibt bestehen! Nach der Verbindung handelt es sich bei dem Verfahren um eine gebührenrechtliche Instanz. Mehrere Kläger (der ehem. unterschiedlichen Verfahren) sind jetzt Streitgenossen, sie

haften daher für die Gerichtskosten als Gesamtschuldner (§ 32 I 1 GKG), jeder einzelne jedoch nur für die Kosten seines Streitgegenstandes (§ 32 II 2 GKG).

2.4 Auslagen des Gerichts

Auslagen werden für bestimmte Aufwendungen des Gerichts erhoben und unterteilen sich in *bare* und *unbare* Auslagen.

- „bare“ Auslagen = tatsächlich in der jeweiligen Höhe entstandene Aufwendungen des Gerichts (z.B. *Sachverständigenentschädigung*)
- „unbare“ Auslagen = für gerichtliche Tätigkeiten oder Aufwendungen angesetzte Pauschalen (z.B. *Pauschale für die Herstellung von Kopien oder Postpauschale*)

In Anlage I zu § 3 Abs. 2 GKG sind im Teil 9 - „Auslagen“ die Auslagentatbestände (siehe auch vorst. Pkt. 1.3 i) abschließend aufgeführt

Um einen Auslagentatbestand zu erfüllen, müssen die Aufwendungen *entstanden* und *bestimmbar* (z.B. gefertigte Ablichtungen, Zustellungen, Auszahlungsanordnung über Entschädigung eines Zeugen/ SV) sein.

Kostenverzeichnis zum GKG – Teil 9 „Auslagen“ „Auslagentatbestände“

z.B.:

- 9000 *Dokumentenpauschale*: Ablichtungen, Ausfertigungen, „Faxkopien“
- 9002 *Zustellkosten (in „Wertgebühren“ sind bereits 10 Zustellungen enthalten)*
- 9003 *Aktenversendungspauschale*
- 9005 *nach dem JVEG zu zahlende Beträge*: z.B. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher
- 9008 *Reisekosten*: z.B. *Terminsreisekosten der PKH- Partei*
- 9019 *Pauschale f. Videokonferenzverbindungen (je Verfahren 15,- € / angefangene ½ h)*

- Die Auslagen für Videokonferenzen (KV 9019) entstehen, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung gem. § 128 a ZPO in Form einer Videokonferenz durchführt. Entsprechend der richterlichen Angabe über Beginn und Ende der Videokonferenz werden je angefangene ½ Stunde 15,00 EUR berechnet und in der Schlusskostenrechnung mit angesetzt. Für diese Kosten haftet primär der Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner, ansonsten der Kläger als Zweitschuldner.

(a) *Zeugen- und Sachverständigenentschädigung*

- Der Entschädigungsanspruch von Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen

gegen die Staatskasse ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch und entsteht mit deren Heranziehung durch das Gericht.

- Die Entschädigung der Herangezogenen ist ein Verwaltungsakt und erfolgt nach den Vorschriften des JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

- | | |
|----------------------------------|--|
| - § 1 – benennt die Berechtigten | → praxisrelevant: Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher/ Übersetzer (§ 1 I Nr. 1.,3.) |
| - nur auf Antrag | → Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher u.s.w. werden nur auf ihr jeweiliges Verlangen entschädigt |
| - Erlöschen des Anspruchs | → Anspruch erlischt, so er nicht binnen 3 Monaten nach Termin/ Eingang des Gutachtens, der Übersetzung geltend gemacht wird (§ 2 I 1 JVEG) |

Berechnung:

Vorschriften zur Berechnung und Höhe der Vergütung/ Entschädigung finden sich bzgl.: JVEG

- 1) Sachverständige u. Dolmetscher: §§ 8 - 14 (Vergütung nebst Tabellen Anl. 1 und 2)
- 2) Zeugen und Dritten: §§ 19 – 23 (Entschädigung)
- 3) Gemeinsame Vorschriften: §§ 5 - 7 (Fahrtkosten + sonstiger Aufwand)

Zuständig ist der Geschäftsstellenbeamte – jeweils des Gerichts, dass die zu entschädigende, bzw. zu vergütende Person herangezogen, bzw. beauftragt hat.

Verfahren: Akte mit Abrechnung + dem Antrag auf Entschädigung sowie der dazu ergangenen richterl. Anordnung „Der Zeuge/ Sachverständige/ Dolmetscher ist antragsgemäß zu vergüten/entschädigen“, leitet das Verfahren ein, beschreibt aber nur den grundsätzlichen Vergütungs/Entschädigungsanspruch.

Die Höhe der tatsächlichen Vergütung/Entschädigung wird vom dafür zuständigen „Anweisungsbeamten“ anhand der o.g. Vorschriften und erbrachten Nachweise (z.B. Leistungsnachweis des SV, Verdienstausfallbescheinigung + Reisekostenbeleg eines Zeugen) ermittelt und der festgestellte Betrag sodann zur Auszahlung angewiesen, eventuelle Kürzungen/Absetzungen begründet und mitgeteilt.

Die Festsetzung durch den Anweisungsbeamten ist keine gerichtliche Entscheidung und daher nicht anfechtbar, kann aber im Nachhinein vom Anweisungsbeamten abgeändert (ein weiterer Betrag festgesetzt, aber auch nachträglich gekürzt) werden. Bei Streit über die Höhe der Vergütung/Entschädigung entscheidet auf Antrag des

berechtigten oder der Landeskasse das Gericht gem. § 4 JVEG.

Kosten: Über die voraussichtlich auszuzahlende Vergütung/Entschädigung sollte ein ausreichender Vorschuss zur Akte gelangt sein (vgl. § 17 I GKG), sodass diese für die Gerichtskasse lediglich ein „durchlaufender Betrag“ ist.

Reicht der gezahlte Vorschuss hingegen nicht aus, ist der Zeuge, Sachverständige oder Dolmetscher gleichwohl zu entschädigen, bzw. zu vergüten und der fehlende Betrag unmittelbar von der vorschusspflichtigen Partei (§ 18 GKG), bzw. vom „Entscheidungs-/Übernahmeschuldner“ (§ 29 Nr. 1., 2. GKG) einzufordern.

Die nach dem JVEG aus der Landeskasse gezahlten Beträge gehören zu den Kosten des Rechtsstreits und sind als solche in der abschließenden Gerichtskostenrechnung (der jeweiligen Instanz) unter dem Auslagenatbestand der KV 9005 mit abzurechnen.

2.5 Schlusskostenrechnung

(a) *Zeitpunkt/ Anlass zur Erstellung einer Schlusskostenrechnung*

Eine Schlusskostenrechnung wird nach Verfahrensabschluss erstellt, wenn festgestellter Kostenbetrag und eingeforderter Vorschuss sich nicht decken (§ 26 IX KostVfg); Fehlbeträge sind einzufordern, Mehrbeträge zu erstatten.

- Fehlbetrag (Rest): Sollstellung über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz/ KEJ (§§ 25, 29 II KostVfg) mit Formular Kost 23
- Mehrbetrag (zu viel): Rückzahlung (an den Einzahler) / Solllösung (bei der KEJ) mittels Formular Kost 18, (§ 29 III KostVfg)
- Kostenvermerk: sind festgestellte Kostenschuld und eingezahlter Betrag identisch, ist das Erstellen einer Schluss- KR nicht erforderlich (§ 26 IX KostVfg). Es genügt dann ein Kostenvermerk für die Akte,

(b) *Ermäßigung der Verfahrensgebühr*

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1-fache Gebühr gem. KV 1211 bei Beendigung/ Erledigung des gesamten Verfahrens durch:

1. (rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB
2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe
3. gerichtlichen Vergleich
4. Erledigung der Hauptsache, wenn keine Kostenentscheidung ergeht oder diese einer zuvor mitgeteilten Regelung der Parteien folgt.

Achtung! Ist den o.g. Ermäßigungstatbeständen bereits ein Urteil (mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen, kommt eine Gebührenermäßigung gem. KV 1211 nicht mehr in Betracht.

Die „rechtzeitige“ Klagerücknahme ist nach KV 1211 Nr. 1 GKG nur möglich:

- a) bis vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 IV ZPO) → wurde der Verkündungstermin bereits anberaumt, ist keine Klagerücknahme i.S.d. KV 1211 GKG mehr möglich
- b) im schriftlichen Verfahren: bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können
- c) im Verfahren vor dem AG bei einem Streitwert bis 600,- €:
 - bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder
 - (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle
- d) im schriftlichen Vorverfahren: bis zum Eingang des erlassenen Versäumnisurteils auf der Geschäftsstelle

(c) *Mithaft*

Jeder Antragsteller haftet für die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung (§ 22 GKG), Beweisaufnahme, Zeugenvernehmung und Begutachtung (§ 17 I 1 GKG) in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (§§ 18, 31 I GKG).

1. Der jeweilige Antragsteller ist stets in Anspruch zu nehmen, solange/soweit keine Kostenentscheidung vorliegt → Antragstellerhaftung
2. Ergeht eine Kostengrundentscheidung (Urteil, Beschluss) / Kostenregelung (gerichtlicher Vergleich), so sind die noch offenen Kostenbeträge dem Entscheidungs-, bzw. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1, 2 GKG) in Rechnung zu

stellen → Entscheidungs-/Übernahmeschuldnerhaftung

Die von den Parteien gezahlten Gelder werden dabei grundsätzlich (Ausnahme: Kostenschuldner hat PKH oder ist gebühren/kostenbefreit) nicht zurückerstattet, sondern im Rahmen der Mithaft auf die Gegenseite verrechnet (siehe nachfolgend unter (i)).

3. Kann der Entscheidungs-/Übernahmeschuldner (Erstschuldner) seine Kosten nicht zahlen, wird der Antragsteller im Rahmen seiner Mithaft als Zweitschuldner für die offenen Kosten in Anspruch genommen (§ 31 I, II GKG) → Zweitschuldnerhaftung (

(i) Verrechnung auf die Gegenseite

Beim Erstellen der Schlusskostenrechnung werden die von der nicht oder nur teilweise in die Kosten verurteilte Partei gezahlten (überschüssigen) Beträge im Umfang der Mithaft auf die Kosten der kostenpflichtigen Gegenpartei verrechnet.

Die von der Partei gezahlten Beträge werden dabei aber immer erst auf den eigenen Kostenanteil angerechnet, bevor ein eventueller Überschuss auf den Kostenanteil des Gegners verrechnet werden kann.

Die Mithaft und die „restliche“ Mithaft beschreiben dabei den möglichen Umfang der Verrechnung wie auch den möglichen Umfang der Inanspruchnahme als Zweitschuldner.

(ii) Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (§§ 31 I, 32 I 1 GKG), so die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung anderweitig unter ihnen verteilt sind.

Dabei ist zwischen Mitschuldnern und Zweitschuldnern zu unterscheiden.

Mitschuldner - § 32 GKG - (sie haften gleichzeitig) sind z.B.:

- Streitgenossen, denen die Kosten gemeinsam auferlegt wurden (§ 100 ZPO)
- mehrere Antragsteller / Kläger als Streitgenossen
- Persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co.KG)
- sämtliche Mitglieder einer GbR

Zweitschuldner - § 31 GKG - (sie haften nacheinander) sind:

die als Antragsteller nach § 17, 22 GKG haftenden Kostenschuldner.

Sie haften zwar mit den Entscheidungs/Übernahmeschuldern (Erstschildner) als Gesamtschuldner, dürfen aber erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in deren bewegliches Vermögen erfolglos war oder aussichtslos erscheint (§ 31 II 1 ZPO).

(d) Kostenteilung

→ Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 92 I 1 ZPO)

„*Gegeneinander aufgehoben*“ bedeutet, dass jede Partei $\frac{1}{2}$ der Gerichtskosten trägt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (jede Partei trägt die eigenen Kosten selbst).

„*Verhältnismäßig teilen*“ bedeutet, dass den Parteien die Kosten nach Quoten oder Bruchteilen (entsprechend ihres am Streitwert gemessenen Obsiegens oder Unterliegens im Verfahren) auferlegt werden.

Die verhältnismäßige Teilung erfolgt im gerichtspraktischen Alltag regelmäßig nach der Relation der Streitwerte.

(i) *Haftung von Streitgenossen bei Kostenteilung (Innen- und Außenverhältnis)*

Streitgenossen haften für die Gerichtskosten als Gesamtschuldner, (§ 32 I 1 GKG). Betreffen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes, beschränkt sich deren Haftung auf die nach ihrem jeweiligen Teilwert entstandene (fiktive) Gebühr (§ 32 I 2 GKG).

Da Streitgenossen erstattungsrechtlich (§ 100 I ZPO) sowie im Innenverhältnis untereinander (§ 426 BGB) nach Kopfteilen haften, sollen ihnen (so nicht untrüglich, oder zum Nachteil der Landeskasse) vom Kostenbeamten die einzufordernden Gerichtskosten nach Kopfteilen auferlegt werden (§ 8 IV KostVfg).

Wurden die Kosten durch gerichtliche Entscheidung anderweitig unter den Streitgenossen verteilt, gilt natürlich die gerichtliche Kostenverteilung.

2.6 Prozesskostenhilfe (PKH)

Über das Mittel der Prozesskostenhilfe (PKH) kann gem. §§ 114 ff. ZPO einkommensschwachen Personen, die nicht in der Lage sind, die Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen, eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden.

Die Prozesskostenhilfe wird vom Staat getragen. Sie ist quasi eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege (daher früher auch „Armenrecht“ genannt) und dient der Umsetzung der Rechtsschutzgleichheit (jedem soll der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen sein).

PKH kann jeder Partei des gerichtlichen Verfahrens gewährt werden, so folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Partei ist bedürftig (wird anhand einer *Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse* nebst Nachweisen belegt)
2. Die Rechtsverfolgung/verteidigung hat Aussicht auf Erfolg (ggf. auch nur teilweise, dann Teil-PKH) und erscheint nicht mutwillig.

Kosten:

- Für das Verfahren über die Bewilligung von PKH fallen keine Gerichtsgebühren an.
- Das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der PKH ist gem. KV 1812 GKG gebührenpflichtig (Festgebühr von 66,- € fällt beim Beschwerdegericht an, so die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird)
- Gem. § 14 Nr. 1 GKG sind von der PKH-Partei keine Gebühren vorauszuzahlen

Wirkung der Prozesskostenhilfe (§ 122 ZPO) z.B.:

- Von der Partei, der PKH bewilligt wurde, dürfen keine Gerichtskosten eingezogen werden, gem. § 14 Nr. 1 GKG entfällt die Vorauszahlungspflicht.
Bei PKH mit Raten erfolgt die Inanspruchnahme nach Maßgabe der PKH-Bewilligung (z.B. monatliche Ratenzahlung i. H. v. ??,- €).
- Der beigeordnete Rechtsanwalt kann keinen Vergütungsanspruch gegen die Partei geltend machen, bzw. nur nach Maßgabe der PKH-Bewilligung.
Stattdessen erhält er eine Vergütung aus der Landeskasse (§§ 45 I, 48 I RVG)

Überprüfung:

Die Abänderung der PKH- Entscheidung ist innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens möglich, § 120a I 4 ZPO.

Zu diesem Zweck können innerhalb dieser 4 Jahre die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei erneut überprüft und ggf. Einmal- oder monatliche Ratenzahlungen angeordnet und ggf. die PKH- Bewilligung auch gänzlich aufgehoben werden.

(a) Kostenbeamter im Verfahren mit PKH

- Zuständigkeit gem. § 1 KostVfg = Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter (je nach Anordnung der jeweiligen Justizverwaltung)
- Aufgaben ergeben sich lt. § 9 KostVfg aus den so genannten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)

Wichtige Regelungen der DB-PKHG:

- Nr. 2.4 gibt vor, wann die Akte dem Kostenbeamten vorzulegen ist:
- Einziehung eventueller monatl. Raten
- Aufhebung d. Ratenzahlung/ Änderung d. Ratenhöhe/ Einmalzahlung
- Sollstellung der Kosten gegen Gegenseite
- Ende (Einstellung) der Ratenzahlung wegen Erfüllung oder 48 Raten
- Nr. 3.1 kein Kostenansatz gegen PKH-Partei
(Verm.: „Kosten gem. Nr. 3.1. DB- PKHG vorerst a.A.“)
- Nr. 4.1 Einziehung von Einmal- und Monatsraten erfolgt mittels Kostennachricht durch den Kostenbeamten (nicht über KEJ!)
- Nr. 4.6 Einziehung rückständiger Raten/ Einmalzahlungen erfolgt, so PKH nicht aufgehoben wird/ wurde, mittels Sollstellung (über KEJ!)

Kostenansatz erfolgt lt. DB-PKHG:

- Nr. 3.3.1 gegen die PKH- Partei bei PKH- Aufhebung/Änderung und
Nr. 4.7 wegen rückständiger PKH-Raten (nur fällige Raten zum Soll stellen)
- Nr. 3.3.2 gegen den Gegner der PKH- Partei - nach Rechtskraft(!)
Nr. 7.1 bei entsprechender Kostenentscheidung/-übernahme

Teil-PKH:

Wird PKH nur teilweise bewilligt, bleiben die Kosten nur für den Gegenstand/ Streitwert der PKH- Bewilligung a. A., nach dem restlichen Streitwert werden diese „ganz normal“ angesetzt (übliche „Vorschuss“- KR, Verrechnung bei Schluss- KR u.s.w.).

2.7 Kosten- und Gebührenfreiheit, Verjährung/ Verwirkung, „unrichtige Sachbehandlung“

Im Zivilprozess werden keine Kosten erhoben, bzw. bleiben diese außer Ansatz, bei:

(a) Kosten- und Gebührenbefreiung

- Kostenfreiheit

Bund, Länder und die nach deren Haushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind kostenbefreit (§ 2 I 1 GKG).

Die Bezeichnung als „Bundesanstalt“ genügt jedoch nicht zur Kostenbefreiung, denn die meisten Bundesanstalten haben eigene Haushaltspläne und werden daher nicht nach den Haushaltsplänen des Bundes/ eines Landes verwaltet – dies betrifft z.B. die Bundesanstalten für: *Arbeit nebst Arbeitsagenturen, vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Immobilienaufgaben oder auch das DRK => sind nicht kostenbefreit!*

- Gebührenfreiheit

Die bloße Gebührenbefreiung, die im Unterschied zur Kostenbefreiung nicht die Auslagen umfasst, richtet sich nach § 1 I JGebBefrG.

In Zweifelfällen muss der sich auf eine Gebührenbefreiung berufende Kostenschuldner einen Freistellungsbescheid oder eine sonstige Bestätigung des Finanzamtes/der Finanzverwaltung vorlegen.

→ Wirkung: Einer Partei, die Kosten-, bzw. Gebührenfreiheit genießt, dürfen keine Kosten, bzw. Gebühren in Rechnung gestellt werden, auch nicht im Weg der Verrechnung! Es werden weder Vorauszahlungen (vgl. § 14 Nr. 2 GKG) noch Vorschüsse (bei Kostenbefreiung) erfordert.

(b) Verjährung und Verwirkung

- Verjährung

Gem. § 5 GKG verjährten Ansprüche auf:

- a) Zahlung von Kosten in vier Jahren nach rechtskräftigen Verfahrensabschluss
- b) Rückerstattung von Kosten in vier Jahre nach Zahlung, jedoch frühestens vier Jahre nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss
- Verwirkung

Gem. § 20 GKG dürfen Nachforderungen gegen den Kostenschuldner nur innerhalb eines Jahres nach Absendung der den Rechtszug abschließende Kostenrechnung („Schlusskostenrechnung“) geltend gemacht werden - danach ist die Forderung verwirkt.

Achtung!

 - *Fristbeginn ist jeweils der Ablauf des Kalenderjahres, in welches das Ereignis rechtskräftiger Verfahrensabschluss (Verjährung), bzw. Übersendung der „Schluss-KR“ (Verwirkung) fällt*
 - *Verjährung muss vom Kostenschuldner eingewendet werden, Verwirkung ist von Amts wegen zu beachten!*

(c) **Nichterhebung von Kosten aufgrund „unrichtige Sachbehandlung“**

Gem. § 21 GKG werden Kosten, die aufgrund einer „unrichtigen Sachbehandlung“ entstanden sind (nur diese Kosten, ggf. nur Differenz/ Teilbetrag), nicht erhoben. Dabei muss die „unrichtige Sachbehandlung“ für die Entstehung dieser Kosten ursächlich gewesen sein.

Bsp.: Ladungsfrist nicht eingehalten, falsche Zustellung oder Ladung, Angabe einer „falsche“ Sprache beim Übersetzungsauftrag, Klagezustellung erfolgte bereits im PKH- Verfahren

Das Verfahren beginnt auf Antrag oder von Amts wegen, Entscheidung ergeht durch Beschluss, zuständig ist derjenige, dem das betreffende Geschäft übertragen war.

→ *siehe auch „Nichterhebung von Auslagen“ gem. § 11 KostVfg*

III. *Gerichtliches Mahnverfahren*

Das Mahnverfahren ist ein vereinfachtes Zivilverfahren, das dem Gläubiger einer Geldforderung schnell und einfach, ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel verschaffen soll, wenn der Schuldner die Forderung nicht ernstlich bestreitet, sie aber nicht erfüllen will oder kann.

Wird die Forderung wider Erwarten doch bestritten, folgt nach Widerspruch (gegen den Mahnbescheid) – auf Streitantrag – sowie nach Einspruch (gegen den Vollstreckungsbescheid) der Übergang in das streitige Verfahren, also in den „normalen“ Zivilprozess.

3.1 Kosten

(a) *Gebührentatbestand – Kostenverzeichnis - Gebührenhöhe*

Das Mahnverfahren löst gem. KV 1100 GKG eine 0,5 Gebühr aus, die sich nach dem Wert des Streitgegenstandes („Wertgebühr, s. § 3 I i.V.m. § 34 I GKG) richtet, jedoch mindestens 36,00 EUR beträgt (s. KV 1100) und sich ansonsten aus Anlage 2 zum GKG ergibt.

Die Mahnverfahrensgebühr entsteht für jedes Mahnverfahren nur einmal, unabhängig von der Zahl der Antragsgegner/ Antragsteller und der ggf. folgenden streitigen Verfahren.

Kommt es infolge Streitantrags nach Widerspruch oder Einspruch gegen den MB, bzw. VB zum Übergang ins Streitverfahren, entsteht neben der Gebühr des KV 1100 die Verfahrensgebühr des KV 1210.

Die bereits im Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes entstandene Verfahrensgebühr des KV 1100 wird auf die Gebühr KV 1210 angerechnet, sodass das Mahnverfahren niemals eine Verteuerung des Rechtsstreits gegenüber der Prozesseinleitung unmittelbar durch Klage verursacht.

Teilwiderspruch/-einspruch

Wird nur wegen eines Teils der Forderung Widerspruch oder Einspruch eingelegt, berechnet sich die zweite Prozesskostenhälfte nur nach dem Teilwert!

(b) *Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht*

Im Zivilprozess, mithin auch im Mahnverfahren, werden die Gebühren mit Antragseingang fällig (§ 6 I GKG) und es besteht Vorauszahlungspflicht (§ 12 III GKG), für den Übergang ins Streitverfahren gem. § 12 III 3 GKG, d.h.:

- der MB – im maschinellen Verfahren der VB (§ 12 III 2 GKG) – wird nicht ohne Vorauszahlung der Verfahrensgebühr erlassen
- nach Einlegung eines Widerspruchs erfolgt die Abgabe ins Streitverfahren erst nach Zahlung der zweiten Prozesskostenhälfte (§ 12 III 3 GKG), nach Einspruch gem. § 700 III 1 ZPO allerdings von Amts wegen

(c) *Kostenschuldner*

Nach § 22 GKG haftet derjenige für die Kosten, der das jeweilige Verfahren beantragt hat.

Gegenüber dem Mahnverfahren ist das aufgrund Widerspruchs oder Einspruchs nachfolgende streitige Verfahren eine neue „kostenrechtliche Instanz“.

→ Mithin haften für die Kosten des:

- Mahnverfahrens (ohne Übergang ins Streitverfahren):
=> zunächst der Antragsteller gem. §§ 12 III, 22 I GKG.
Der Mahnbescheid begründet noch keine Entscheidungshaftung des Antragsgegners, sondern erst der Vollstreckungsbescheid (§§ 692 I Nr. 3, 700 I ZPO i.V.m. § 29 Nr.1 GKG).
- Streitverfahrens - nach Mahnverfahren, infolge Übergangs durch:
 - a) Widerspruch gegen MB mit Abgabebeantrag (§ 696 I 1 ZPO) durch den:
 1. Antragsteller => Antragsteller haftet für die zweite Prozesskostenhälfte (§ 22 I 1 GKG) u. muss diese vorwegleisten (§ 12 III 3 GKG)
 2. Antragsgegner => Antragsteller haftet (§ 22 I 1 GKG) – muss die zweite Prozesskostenhälfte jedoch nicht vorwegleisten
 - b) Einspruch gegen den VB
Kläger (Antragsteller) haftet für die Kosten (§ 22 I 1, letzter HS GKG), denn „Antragsteller“ ist hier nur derjenige, der den VB beantragt hat, nicht der Rechtsbehelfsführer.

IV. Berufungsverfahren

4.1 Kosten

Für das Berufungsverfahren gelten ebenfalls die bereits aus den vorhergehenden Teilen I. und II. bekannten allgemeinen Vorschriften des GKG und der Kostenverfügung sowie die dort vorgestellten Berechnungsweisen.

- Streitwert: - richtet sich nach den Anträgen des Berufungsklägers (§ 47 GKG) - ist grundsätzlich durch den Wert der ersten Instanz begrenzt, eine Erhöhung durch Klageerweiterung oder Widerklage aber möglich
- Gebühr: Es fallen „Wertgebühren“ (Gebühr richtet sich nach dem Streitwert, §§ 3 I, II, 34 I GKG) an, die der Anlage 1, Hauptabschn. 2., Abschn. 2 zum GKG zu entnehmen sind (siehe KV-Nr. 1220 – 1224).
- Fälligkeit: tritt mit Eingang der Berufungsschrift beim Berufungsgericht ein (§ 6 I GKG).

Mit Einlegung der Berufung entsteht die 4- fache Gebühr des KV 1220.

Da keine Vorauszahlungspflicht besteht, ist die fällige Verfahrensgebühr alsbald über die KEJ zum Soll zu stellen (§ 15 I KostVfg).

Ausnahme! Kosten der Klageerweiterung sind gem. § 12 I 2 GKG auch in der Berufung vorauszahlungspflichtig, sodass diese Gebührendifferenz nicht zum Soll zu stellen, sondern mit Kostennachricht zu erfordern ist.

- Kostenschuldner:
 - ist auch hier zunächst der Antragsteller des Rechtsmittelverfahrens, mithin der Berufungskläger (§ 22 I, 1 GKG)
 - ergeht eine Kostenentscheidung (Urteil, Beschluss), bzw. erfolgt durch die Parteien eine Kostenregelung (Vergleich), rückt der so genannte „Entscheidungsschuldner“ in die Position des (ersten) Kostenschuldners (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG)
- Mithaft: Es gelten die aus der 1. Instanz bekannten Vorschriften

(a) Gebührentatbestände/ Gebührenhöhe

Mit Einlegung der Berufung entsteht die 4- fache Gebühr des KV 1220.

- z.B. KV 1221: *Rechtsmittelrücknahme vor Berufungsbegründung*
= Ermäßigung auf eine 1- fache Gebühr.
- KV 1222:
 - 1) *Rechtsmittelrücknahme vor Schluss der mndl. Verhandlung*
 - 2) *Anerkenntnis- od. Verzichtsurteil oder Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe*
 - 3) *gerichtlicher Vergleich*
 - 4) *Erledigungserklärungen gem. § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht od. diese anerkannt od. durch Vergleich geregelt werden*
= Ermäßigung auf eine 2- fache Gebühr.
- KV 1223: *Urteil ohne Begründung nach § 313 a ZPO*
= Ermäßigung auf eine 3- fache Gebühr.

Gebührenermäßigung: Wie in der Vorinstanz, können die Parteien auch im Rechtsmittelverfahren die Gebühren durch rechtzeitige prozessuale Erklärungen ermäßigen.

(b) Kostenbeamter

Zuständig ist der Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts (§19 I 1 Nr.2 GKG).

Dieser erstellt alle Kostenrechnungen der 2. Instanz, veranlasst die sich daraus ergebenen Sollstellungen sowie ggf. Rückzahlungs/Solllöschungsanordnungen, überwacht eventuelle Zahlungen und führt die ggf. erforderliche Korrespondenz mit KEJ oder Kostenschuldner.

→ Der Kostenbeamte des erstinstanzlichen Gerichts hat nach Rückkehr der Akte aus der Berufung:

- hinsichtlich der Kosten der 2. Instanz (bis auf KPV) nichts zu veranlassen
- die Kosten der 1. Instanz unter Berücksichtigung der beim Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung (abweichende Kostenentscheidung, oder Streitwertfestsetzung) zu überprüfen und ggf. zu korrigieren
- vor dem Weglegen zu prüfen, ob alle (1. + 2. Instanz) berechneten Kosten zum Soll gestellt oder gezahlt wurden und diese Prüfung auf dem Akteninnendeckel zu bescheinigen – „KPV“ gem. § 3 V KostVfg.

V. Beschwerdeverfahren

5.1 Kosten

(a) *Zuständigkeit*: - gem. § 19 I Nr. 2 GKG der Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts

(b) *Fälligkeit – Kosteneinzug – Kostenschuldner*

Auch im Beschwerdeverfahren gelten die bereits aus Teil I. und II. bekannten allgemeinen Bestimmungen des GKG und der Kostenverfügung (Fälligkeit, Kostenschuldner, Kosteneinzug) sowie die vorgestellten Berechnungsweisen.

Die Gebühr wird mit Rechtsmitteleingang (§ 6 I GKG) beim Beschwerdegericht fällig, die nach KV-Nr. 1812 erst mit Entscheidung (§ 6 II GKG).

Kostenschuldner ist auch hier zu allererst der Beschwerdeführer als Antragsteller des Verfahrens (§ 22 I GKG) und nach gerichtlicher Kostenentscheidung dann der Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG.

Da keine Vorauszahlungspflicht besteht, werden die Kosten alsbald nach Fälligkeit (üblicherweise erst nach Verfahrensabschluss) mittels Sollstellung über die KEJ eingezogen.

5.2 Gebühren/ Gebührentatbestände

- Gebühren für Beschwerden sind im Hauptabschnitt 8 des 1. Teils der Anlage 1 zum GKG geregelt (*siehe unten*)
- Im Beschwerdeverfahren entstehen keine „Wertgebühren“, sondern „Festgebühren“
- Es entsteht indes keine Gebühr, wenn:
 1. das „Erstgericht“ der Beschwerde abhilft (die Sache also gar nicht erst an das Beschwerdegericht abgegeben wird)
 2. Die Beschwerde im Falle von KV-Nr. 1812 Erfolg hat oder zurückgenommen wird.

Gebühren der div. Beschwerdeverfahren gem. Kostenverzeichnis zum GKG:

KV-Nr. 1810 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen sowie gegen Zurückweisung einer Nebenintervention.

1811 Ermäßigungstatbestand der Gebühr des KV 1810 (rechtzeitige Beschwerderückn., ggf. mit Kostenentscheidung gem. Parteieneinigung)

*1812 „Auffangvorschrift“ für alle nicht besonders aufgeführte Beschwerden:
- Wird die Beschwerde zurückgewiesen oder verworfen = 66,- €
- Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen. od. verworfen, kann das*

*Gericht diese auf ½ ermäßigen oder gänzlich erlassen
- Hat die Beschwerde Erfolg, entsteht keine Gebühr!*

VI. Sonstige Gebühren

6.1 Vergleichsgebühr

Für den Fall, dass die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren einen Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände schließen, entsteht die Vergleichsgebühr nach KV 1900.

Sie ist eine „Wertgebühr“, die ausschließlich aus dem Vergleichsmehrwert, also aus dem Streitwertbetrag um den der Vergleichswert den Streitwert des gerichtlichen Verfahrens übersteigt, ermittelt wird.

→ *max. Vergleichswert – Streitwert des gerichtl. Verfahrens = Vergleichsmehrwert*

Die Gebühr kann in allen gerichtlichen Streitverfahren (Erkenntnisverfahren 1. + 2. Instanz, Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie im selbständige Beweisverfahren) entstehen.

- (a) *Kostenbeamter* - ist der Kostenbeamte des Gerichts, an dem der Vergleich geschlossen wurde.
- (b) *Kostenschuldner* - ist, wer gem. § 29 Nr. 2 GKG die Kosten des Vergleichs übernommen hat.

Mithaft: Gem. § 22 I 4 GKG schulden alle am Vergleich beteiligten Parteien die Vergleichsgebühr in voller Höhe.

6.2 Gebühr im Verfahren über eine „Gehörsrüge“

In einem Verfahren über die Rüge wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wir je nach Ausgang des Verfahrens eine Festgebühr nach KV 1700 GKG erhoben.

(a) *Fälligkeit / Höhe der Gebühr*

Die Gebühr kann in allen gerichtlichen Verfahren entstehen und wird gem. § 6 II GKG erst mit der Entscheidung fällig.

Sie beträgt 66,00 € und entsteht nur, wenn die Rüge in vollem Umfang zurückgewiesen oder verworfen wird.

Wird der Rüge auch nur teilweise stattgegeben, entsteht die Gebühr nicht.

(b) *Kostenschuldner*

Die Kosten schuldet grundsätzlich derjenige, der die Rüge erhoben hat (Antragsteller nach § 22 I GKG) oder, so die ergangene Entscheidung eine (nicht erforderliche) Kostenentscheidung enthält, derjenige, dem diese auferlegt wurden (§ 29 Nr.1 GKG).

6.3 Selbständiges Beweisverfahren („Beweissicherungsverfahren“)

(a) *Kosten*

- Gebühr

Mit Antragseingang (Fälligkeit, § 6 I GKG) entsteht eine 1,0 Verfahrensgebühr nach KV-Nr. 1610 (siehe Anlage 1, Hauptabschnitt 6 zum GKG).

Diese Gebühr:

- entsteht unabhängig davon, in welcher Instanz das Beweisverfahren betrieben und ob später oder zeitgleich ein Hauptsacheverfahren durchgeführt wird.
- kann sich weder ermäßigen, noch wegfallen oder angerechnet werden, d.h. die Gebühr entsteht zusätzlich zu der Verfahrensgebühr eines eventuellen Hauptsacheverfahrens
- richtet sich nach dem Gegenstandswert („Wertgebühr“ - § 34 GKG) des Beweisverfahrens, welcher sich anfangs nach den Anträgen (Begehr des Antragstellers), abschließend ggf. nach dem Ergebnis des Gutachtens richtet (*unterschiedliche Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, nach h. A. richtet sich der endgültige Streitwert nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme*).
=> Streitwert wird aber grundsätzlich vom Gericht festgesetzt!

- Auslagen

Neben der Verfahrensgebühr des KV-Nr. 1610 entstehen regelmäßig Kosten nach KV-Nr. 9005 für die Entschädigung von Sachverständigen und ggf. auch Zeugen.

- Kostenansatz

- Es besteht keine Vorauszahlungspflicht, die Sollstellung der Verfahrensgebühr hat alsbald nach Fälligkeit zu erfolgen (§ 15 I KostVfg)

- Für die Auslagen sind Vorschüsse zu zahlen (§ 17 I GKG) und ggf. auch nachzufordern (§ 18 GKG)
- Nach Verfahrensabschluss erfolgt eine „Endabrechnung“, ggf. unter Berücksichtigung einer in der Hauptsache ergangenen Kostenentscheidung.

(b) Kostenschuldner

Je nach Verfahrensverlauf sind Kostenschuldner:

- 1) zuerst der Antragsteller - für die Verfahrensgebühr nach § 22 I GKG und für die Sachverständigen/Zeugenentschädigung nach § 17 I GKG.
- 2) der/ die Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1, 2 GKG) eines wegen desselben Gegenstandes geführten Hauptsacheverfahrens, soweit das selbständige Beweisverfahren in die Kostenentscheidung einbezogen wurde
- 3) Kostenübernahmeschuldner nach § 29 Nr. 2 GKG, so im Beweissicherungs- verfahren ein Vergleich über die noch nicht anhängige Hauptsache geschlossen wird. Hier könnte neben der Verfahrensgebühr des KV-Nr. 1610 ggf. (bei übersteigendem Wert) auch noch eine Vergleichsgebühr nach KV-Nr. 1900 entstehen (Mithaft: Parteien des Vergleichs).

VII. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren

7.1 Kosten

Es gelten die bereits aus den vorherigen Teilen I. und II. bekannten Streitwert-, Haftungs- und Berechnungsregeln des GKG und der KostVfg.

(a) Fälligkeit und Ansatz der Kosten

Die Kosten sind mit Antragsstellung fällig (§ 6 I Nr. 1 GKG), werden aber mangels Vorauszahlungspflicht und aufgrund des eiligen Verfahrensganges erst nach Verfahrensabschluss (ist noch „alsbald“ i.S.d. § 15 I KostVfg) erhoben, mithin nach:

1. Erlass einer (wirksamen - beachte § 929 II ZPO!) Kostenentscheidung (durch Urteil, Beschluss)
2. Erledigung/ Beendigung des Verfahrens durch Antragsrückn. od. Vergleich
3. nicht erfolgter Vollziehung (Zustellung, s. § 929 II ZPO)
4. Nichtbetrieb oder Unterbrechung > 6 Monate

(b) *Kostenschuldner*

Die Kosten schuldet:

- bei Vorliegen einer Kostengrundentscheidung der
- Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG)
- der Antragsteller (§ 22 I 1 GKG) in allen übrigen Fällen
 - wenn entweder die Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO nicht eingehalten wurde oder es zu keiner Entscheidung/ Regelung über die Kosten gekommen ist.

7.2 Gebühren

Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen nach folgenden KV- Nr.

KV-Nr. 1410-1412	<i>erster Rechtszug (Anordnungs-, Widerspruchs- und Aufhebungsverf.)</i>
1420-1423	<i>Berufungsverfahren</i>
1430, 1431	<i>Beschwerdeverfahren</i>

(a) *Anordnungsverfahren (erster Rechtszug)*

Es entsteht grundsätzlich die 1,5-fache Gebühr des KV-Nr. 1410.

Diese kann sich im Falle der Verfahrensbeendigung durch Urteil oder Beschluss nach § 91 a oder § 269 III 3 ZPO noch auf 3,0 gem. KV-Nr. 1412 erhöhen
oder aber

bei Verfahrensbeendigung durch Antragsrücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder eines nach § 313 a II ZPO, gerichtlichen Vergleich oder Erledigungserklärung nach § 91 a ZPO mit Parteieneinigung über die Kosten auf 1,0 gem. KV-Nr. 1411 reduzieren.

Wurde bereits ein/e Arrestbeschluss/einstweilige Verfügung oder ein streitiges Urteil oder ein Versäumnisurteil erlassen, kommt eine Ermäßigung nicht mehr in Betracht!

(b) *Widerspruchsverfahren*

Das Widerspruchsverfahren ist mit den o. g. Gebühren des Anordnungsverfahrens abgegolten (es ist also keine besondere Angelegenheit), jedoch kommt es in der Regel nach Widerspruch zur Gebührenerhöhung gem. KV 1412, da in der Praxis dann regelmäßig mündlich verhandelt und durch Endurteil entschieden wird.

(c) *Aufhebungsverfahren (nach Fristsetzung zur Hauptsachenklage)*

Der Antrag auf Fristsetzung zur Klageerhebung (§ 926 I ZPO) ist zwar noch durch die Verfahrensgebühr des Anordnungsverfahrens abgegolten, jedoch entsteht im nun folgenden Aufhebungsverfahren, das durch den Aufhebungsantrag nach § 926 II ZPO eingeleitet wird, die Gebühr nach KV 1410 ff erneut.

Kostenschuldner ist hier zunächst der Antragsteller des Aufhebungsverfahrens (§ 22 I GKG), nach Vorliegen einer Kostenentscheidung der Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1. GKG).

Da eine Vorauszahlung nicht zu leisten ist (vgl. § 12 GKG), werden auch hier die Kosten erst nach Verfahrensabschluss abgerechnet und dann dem jeweiligen Kostenschuldner über die KEJ zum Soll gestellt.

(d) *Aufhebungsverfahren wegen veränderter Umstände*

Auch in diesem Verfahren, das durch den Aufhebungsantrag nach § 927 II ZPO eingeleitet und durch Endurteil entschieden wird, entsteht die Gebühr nach KV 1410 ff. erneut.

Kostenschuldner ist hier ebenfalls zunächst der Antragsteller des Aufhebungsverfahrens (§ 22 I GKG) und nach Vorliegen einer Kostenentscheidung der Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1. GKG).

VIII. Zwangsvollstreckungsverfahren nach der ZPO

8.1 Zuständigkeiten

- a) sachlich: grundsätzlich Vollstreckungsgericht (§ 764 I ZPO), in Einzelfällen Prozessgericht, z.B. §§ 796 b, 888 I, 890 I ZPO (siehe nachfolgende Tabelle!)
- b) örtlich: Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) am Wohnsitz des Schuldners (§ 828 II ZPO) od. am Ort der ZV- Maßnahme (§ 764 II ZPO)
- c) funktionell: Kostenbeamter/ Justizfachangestellter (§§ 1, 2 KostVfg)

8.2 Kosten

Als Kosten der Zwangsvollstreckung fallen i.d.R. Festgebühren an. Die einzelnen Gebührentatbestände sind im Teil 2., Hauptabschn.1, Abschn. 1 u. 2. des KV zum GKG (Anlage 1 zu § 3 II GKG) abschließend aufgeführt => s. *nachfolgend unter (d)*

Diese Gebühren fallen als Verfahrensgebühren (sind keine „Aktgebühren“!) immer an, gleich, ob dem Antrag stattgegeben, dieser zurückgewiesen oder auch zurückgenommen wird, bzw. es aus anderen Gründen zu keiner Entscheidung kommt.

(a) Fälligkeit

⇒ tritt auch hier jeweils mit Antragstellung ein (§ 6 I GKG)

(b) Vorauszahlungspflicht

⇒ besteht nur für die in § 12 V, VI GKG aufgeführten Fälle, ansonsten nicht.

(c) Kostenschuldner

1) Gläubiger (Antragsteller):

Für vorauszuzahlende Gebühren und ggf. vorschusspflichtige Auslagen ist zunächst der Antragsteller des Verfahrens (Gläubiger) Kostenschuldner (§§ 22 I 1, 28 GKG).

Nach § 788 II ZPO hat der Schuldner diesem aber die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten. Diese können auf Antrag vom Vollstreckungsgericht gem. § 788 II i.V.m. §§ 103 ff ZPO (siehe Kostenfestsetzung) gegen den Schuldner festgesetzt werden.

2) Schuldner (Antragsgegner):

Nach Erlass einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme trägt der Schuldner die Kosten der Zwangsvollstreckung, § 29 Nr. 4 GKG.